

Hygienekonzept für Kinderbasar Imltalhalle Reichertshausen

Termin 19.09.2021

1. Zutritt

Der Zutritt zu der Imltalhalle hat ausschließlich über die Eingangstüre bei den Parkplätzen im UG zu erfolgen.

Das Verlassen erfolgt über die Haupteingangstüre.

Die Räume der Umkleidekabinen und Duschen sind nicht zugänglich bzw. dürfen nicht benutzt werden.

Die Besucher des Basars dürfen nur zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten eingelassen werden. Es wird eine getrennte Terminalschiene für Helfer und Besucher erstellt.

Die Helfer müssen spätestens 10 Minuten nach Ende der Nutzungszeit die Halle und das Gelände verlassen haben.

In der Halle, auf dem Gelände, im Eingangsbereich, auf den Warteflächen vor der Halle und den zugehörigen Parkplätzen tragen Besucher und Helfer ab 16 Jahren eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Kinder ab 6 Jahren müssen eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern wird mit Aushängen, sowie durch Bodenmarkierungen (die den Boden keinesfalls beschädigen) im Eingangs- und Kassenbereich gewährleistet.

Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (Husten, Schnupfen, Atemnot, Geruchs- und oder Geschmacksverlust) wird der Zutritt verweigert. Sollten die Symptome während des Basars auftreten, so muss die Halle sofort unter Einhaltung aller Hygienemaßen (Tragen der medizinischen Mund-Nasenbedeckung, Beachtung der Niesetikette, Händehygiene, etc.) verlassen werden.

Personen, die sich in Quarantäne bzw. in Isolation befinden oder in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu Covid-19-Fällen hatten, dürfen das Gelände und die Halle keinesfalls betreten.

1.a.) Ab einer Inzidenz von 35 gilt im Landkreis Pfaffenhofen die 3G-Regelung.

3G steht für geimpft, genesen oder getestet. Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht vor, dass Basis für Öffnungen das 3G-Prinzip bildet, mit Freiheiten für Geimpfte, Genesene und Getestete.

Definition der Zutrittsberechtigten Personen für die Einlaßkontrolle:

- **Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind.,**
das heißt, die Person
 - ist mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft (derzeit die Impfstoffe von Biontech, Astrazeneca, Moderna, Johnson & Johnson),
 - verfügt über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument, und
 - seit der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen.
- **Als genesen gilt, wer**
 - über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt,
 - bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und
 - die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Liegt die COVID-19 Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigt der Genesene zudem eine einmalige Impfung, damit die Erleichterungen weiterhin für ihn gelten.
- **Als getestet gilt eine Person,**
die einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen kann. Der Nachweis hat
 - auf einem PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - auf einem PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

zu beruhen.

Von der Testerfordernis befreit sind

- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und
- noch nicht eingeschulte Kinder

Diese werden getesteten Personen gleichgestellt.

Nachweise über den Status „Vollständig Geimpft“ und „Genesen“ :

- Genesene benötigen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Dieser Nachweis muss auf einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruhen, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Als Beleg gilt neben einem PCR-Test bspw. auch ein Absonderungsbescheid des Gesundheitsamtes.

Der Nachweis einer **vollständigen Impfung gegen COVID-19** mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff kann ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung erbracht werden. Dies kann mit dem Impfpass in verkörperter oder digitaler Form nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet

Die sorgfältige Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel gem. der 14. BayIfSMV erfolgt durch einen Helfer an der Eingangstüre.

2. Händehygiene

Beim Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.

Am Eingang steht ein Desinfektionsmittelpender zur Verfügung. Das Desinfektionsmittel wird vom Veranstalter gestellt, der dafür verantwortlich ist, dass dieses in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

Zum Händewaschen stehen in den Toiletten Seifenspender und Papierhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung. Während des Basars sind alle vorhandenen Toiletten für die Gäste zugänglich.

Es darf maximal nur 1 Person gleichzeitig den Sanitärbereich betreten. Hierfür werden Hinweisschilder vom Veranstalter angebracht, bzw. ein Helfer regelt bzw. kontrolliert den Zugang.

3. Hygieneschutzmaßnahmen

Das Rahmenhygieneschutzkonzept der Gemeinde ist während des Basars in der Halle sichtbar aufgehängt.

Jeder Gast wird durch Aushänge vor Ort und über die Homepage des Basars über die aktuell geltenden Bestimmungen informiert.

Die Hygienebeauftragten des Basars geben das Rahmenhygieneschutzkonzept an alle Helfer weiter.

Die Hygienebeauftragten werden alle Helfer über die wesentlichen Inhalte des Hygieneschutzkonzepts informieren und dies dokumentieren.

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern wird mit Aushängen, sowie durch Bodenmarkierungen (die den Boden keinesfalls beschädigen) im Eingangs- und Kassenbereich hingewiesen.

Kontaktflächen, wie die Handläufe der Treppen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig von unserem Helfer-Personal desinfiziert.

Bei nicht Einhaltung der Hygienemaßnahmen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die entsprechende Person der Halle bzw. des Geländes zu verweisen.

Um die Abstände an den Kassen besser einhalten zu können, werden die Kassen im Eingangsbereich des Haupteingangs platziert.

4. Lüftung

Vor und nach dem Basar werden alle verfügbaren Fenster und Türen geöffnet.

Alle Fenster bleiben während des gesamten Basars geöffnet sowie die Türen im Eingangs- und Ausgangsbereich. Eine zusätzliche Lüftungsmöglichkeit besteht über die Notausgangstüren.

5. Dokumentation

Die Dokumentation der Gästedaten erfolgt über die Corona Warn App. Die Hygienebeauftragten werden im Vorfeld des Basars den QR-Code erstellen und diese im Eingangsbereich der Halle aushängen. Eine Kontrolle der Nutzung erfolgt durch einen Helfer am Eingang.

In Ausnahmefällen kann die Dokumentation auch handschriftlich über ein Formular erfolgen. Diese liegen aus, werden 4 Wochen sicher verwahrt und anschließend vernichtet.

6. Parkplatzkonzept

Die Parkplätze vor der Ilmtalhalle sind den Helfern vorbehalten. Die Gäste werden aufgefordert, die Parkplätze an der Bücherei bzw. am Bauhof zu nutzen. Diese Information wird im Vorfeld des Basars auf der Homepage des Basars bekannt gegeben.

Im Falle eines starken Besucherandrangs kann damit die Abstandsregelung umgesetzt werden. Die Gäste können dann auf dem Parkplatz auf den Einlass warten unter Einhaltung der Mindestabstände.